

Gemeinde Büsingen

Satzung

über die Veränderungssperre für das Gebiet

„Ortskern“

Aufgrund von § 14 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (Bundesgesetzblatt (BGBl) Seite 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. Seite 1802) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Büsingen folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1

Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplans „Ortskern“ wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

1. Der Geltungsbereich wird begrenzt:
 - im Westen durch die Grundstücke Flst. Nrn. 54/1, 38/1, Schaffhauser Straße, Junkerstraße und Griesstraße
 - im Norden durch die Grundstücke Flst. Nrn. 5409, 5413, und teilweise durch die Flst. Nrn. 22, 21/1, 20/2, 17, Postweg und Kapellenweg
 - im Süden durch den Rhein
 - im Osten durch die Grundstücke Flst. Nrn. 77 (Weg), 4606/10, 16 und die Junkerstraße

2. Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst folgende Grundstücke Flst. Nrn.: 36/2, 36, 35, 32, 21, 21/2, 20, 20/1, 54, 55, 55/1, 56/3, 58/2, 58/1, 58/3, 63, 60, 65 (Weg), 66, 66/1, 66/2, 67/1, 69, 70, 71, 71/1, 74, 76, und teilweise 17, 21/1, 20/2, 22, 30 und 4606/9, 4606/8, 4606/10, 4606/20 (Junkerstraße)

3. Für den räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre ist der Lageplan vom 01.09.2022 maßgebend.

§ 3

Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

- 1.1 Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
- 1.2 keine erheblichen oder wesentlich wertsteigernden Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig ist, vorgenommen werden.
2. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
3. In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 Satz 2 BauGB).

§ 5

Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.



Büsingen, den 1.9.2022